

**Antje Tillmann, MdB**

**27. Oktober 2011, TOP 24: Umsetzungsgesetz zur  
Beitreibungsrichtlinie**

Das „Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ ist nach dem Steuervereinfachungsgesetz das zweite große Steuergesetz in diesem Jahr, mit dem wir das Steuerrecht sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung vereinfachen. Insbesondere kommt das digitale Zeitalter sukzessive in allen Teilen des Steuerrechts an.

Auch das Abstimmungsverhalten der Oppositionsfraktionen im Finanzausschuss zeigt, dass es an diesem Gesetzentwurf nicht viel zu kritisieren gibt. Denn in diesem federführenden Ausschuss hat sich die Opposition gestern enthalten.

## **A. Kindergeld Bundesfreiwilligendienst**

Zum 1. Juli hat der Bundesfreiwilligendienst den als Alternative zum bisherigen Wehrdienst bestehenden Zivildienst abgelöst. Bisher steht allerdings noch keine Regelung im Bundesgesetzblatt, die die Frage des Kindergeldbezugs aufgreift. Wir werden nun eine Regelung in Kraft setzen, mit der das Problem der fehlenden Kindergeldberechtigung von jungen Menschen bis 25 Jahre, die den neuen Dienst ableisten, beseitigt wird. Damit wird der Bundesfreiwilligendienst künftig gleichberechtigt neben dem Freiwilligen Sozialen Jahr und dem Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie den Internationalen Jugendfreiwilligendiensten, für die wir die Kindergeldberechtigung rückwirkend zum 1. Januar einführen, stehen. Bei der Frage des Zugangs zum Familienleistungsausgleich kommt es nun also nicht mehr darauf an, welchen Freiwilligendienst der oder die Jugendliche ableistet.

Selbstverständlich hätte ich mir eine sehr viel schnellere Lösung an diesem Punkt gewünscht, um so für alle seit Jahresmitte angetretenen Freiwilligen unmittelbar von Beginn an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine Regelung bereits im Steuervereinfachungsgesetz war im damaligen Verfahren nicht möglich. Aufgrund des erst vor einem Monat abgeschlossenen Vermittlungsverfahrens stünde die Regelung zum Kindergeld aber ohnehin noch gar nicht im Gesetzblatt. Das Steuervereinfachungsgesetz ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verkündet worden.

Die Regelung zum Kindergeldbezug beim Bundesfreiwilligendienst wird nun aber rückwirkend zum Beginn des Bundesfreiwilligendienstes in Kraft treten. Damit können wir sicherstellen, dass alle in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten, die bereits seit Juli im Bundesfreiwilligendienst tätig sind, auch tatsächlich in den Familienleistungsausgleich einbezogen werden.

Die seit Juli bestehende Regelungslücke beim Kindergeld konnte das Bundesfinanzministerium durch eine Verwaltungsanweisung an die Familienkassen ausfüllen und damit zumindest Planungssicherheit schaffen. Die Familienkassen haben Kindergeldanträge von Freiwilligendienst-Leistenden seitdem von der Bearbeitung zurückgestellt und werden diese erst dann wieder aufnehmen, wenn die rückwirkende Neuregelung im Bundesgesetzblatt steht. Damit haben wir verhindert, dass Kindergeldanträge nur deshalb abgelehnt werden müssen,

weil noch keine Rechtsgrundlage für die Zahlung des Kindergelds existiert. Sobald die Neuregelung in Kraft tritt, können die aufgelaufenen Anträge bearbeitet und das Kindergeld an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden.

Damit wird sich auch die oft in Zweifel gezogene Anzahl von Bewerbern für den Bundesfreiwilligendienst weiter erhöhen, was nur zu begrüßen ist.

## **B. Kirchensteuer**

Wir vereinfachen das Verfahren des Kirchensteuerabzugs bei Kapitalerträgen, indem wir ab dem Jahr 2013 ein automatisiertes Kirchensteuerabzugsverfahren einführen. Wir entschlacken das Verfahren von Bürokratie. Hierdurch verbessert sich die Situation für alle Beteiligten enorm. Es geht darum, Banken, Kirchen und Steuerpflichtige von einem äußerst bürokratischen Übergangsverfahren nach Einführung der Abgeltungsteuer zu befreien, das gleichzeitig den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung trägt.

Das Kreditinstitut fragt künftig beim Bundeszentralamt für Steuern den Kirchensteuersatz des Steuerpflichtigen ab und führt die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer an das Finanzamt ab. Die Kirchen erhalten die Kirchensteuer schneller und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von einer größeren Anzahl an Kirchensteuerpflichtigen. Denn der Steuerpflichtige muss nicht mehr selbst aktiv werden und einen Antrag bei seiner Bank stellen oder später seine Kapitalerträge in der Steuererklärung angeben, um Kirchensteuer zahlen zu dürfen. Kirchensteuer wird vielmehr grundsätzlich automatisch abgeführt. Dazu fragt die Bank den jeweils für den Kunden maßgebenden Kirchensteuersatz beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Es werden also grundsätzlich auch diejenigen erfasst, die heute bei ihrer Bank keinen Kirchensteuereinbehalt beantragen und auch keinen Antrag auf Veranlagung stellen; eine große Verbesserung zum heutigen Zustand.

Hier beginnen aber auch die Vorteile für den Steuerpflichtigen. Er muss nicht mehr aktiv den Kirchensteuerabzug bei seiner Bank beantragen.

Möchte der Kirchensteuerpflichtige allerdings verhindern, dass seine Bank über die Höhe der abzuführenden Kirchensteuer auf seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft schließen kann, hat er die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk setzen zu lassen. Dann führt nicht die Bank die Kirchensteuer ab. Vielmehr ist der Steuerpflichtige verpflichtet, sich über die Höhe der abgeltend abgeführten Kapitalertragsteuer zur Kirchensteuer veranlagen zu lassen. Es bleibt ihm selbstverständlich unbenommen, sich über die Günstigerprüfung einkunftsartenübergreifend zur Kirchensteuer veranlagen zu lassen.

### **C. Ist-Besteuerung**

Der Bundesrat hatte zudem beantragt, die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 500.000 Euro Umsatz um ein Jahr über 2011 hinaus zu verlängern. Diese Erleichterung war mittelständischen Unternehmen als Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise bundesweit gewährt worden und leistet einen signifikanten Beitrag zur Liquiditätssicherung.

Mit der Ist-Besteuerung haben Unternehmen die Möglichkeit, die Umsatzsteuer erst nach Begleichung der Rechnung durch den Leistungsempfänger ans Finanzamt abzuführen. Würde die jetzige Regelung zum Ende des Jahres ausgelaufen, fiel die Grenze bundesweit von 500.000 Euro auf 250.000 Euro zurück.

Bei der dann geltenden Soll-Besteuerung erhält das Finanzamt die Steuer bereits bei Leistungserbringung. Der Unternehmer muss also in Vorleistung treten und riskiert dabei seine gerade bei kleinen Unternehmen oft lebenswichtige Liquidität. Ein kleines Unternehmen, das zunächst Material und Umsatzsteuer vorfinanzieren muss, und dies möglicherweise auf Kredit, wird sich sehr genau überlegen, ob es sich „leisten“ kann, einen Großauftrag anzunehmen.

Dem Anliegen des Bundesrats sind wir noch schneller und weitergehend nachgekommen, als dieser es beantragt hat. Der Bundestag hat der dauerhaften Entfristung der Regelung zur Ist-

Besteuerung in der vergangenen Woche einstimmig zugestimmt. Die Möglichkeit der Ist-Besteuerung hätte ohne diesen Beschluss ab 2012 vielen mittelständischen Unternehmen nicht mehr zur Verfügung gestanden.

Der Vorschlag des Bundesrats, die Regelung erneut lediglich um ein Jahr zu verlängern, hätte aber nur dann Sinn gemacht, wenn die Situation sich innerhalb eines Jahres so verändern würde, dass eine nochmalige Verlängerung der Regelung nicht mehr ratsam wäre. Ich sehe aber nicht, was in Zeiten zurückgehender Wachstumsraten dann genau dafür sprechen sollte. Deshalb haben sich auch alle Sachverständigen in der Anhörung und sämtliche Fraktionen des Bundestags für die dauerhafte Verlängerung der Ist-Besteuerung ausgesprochen.

Ohne die jetzt gefundene Lösung wäre auch die 2007 erfolgte Anhebung der Grenze der **Buchführungspflicht** auf einen Umsatz von mehr als 500.000 Euro Makulatur. Die dadurch erreichten Einsparungen an Bürokratiekosten in den Unternehmen würden in ihr Gegenteil verkehrt, wenn die Unternehmen wegen einer Absenkung der Ist-Besteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer doch gezwungen wären, eine Buchführung zu installieren.

Aufgrund der Einigung auf ein verkürztes Verfahren wird der Bundesrat nun bereits Anfang November über die Vorlage zur Ist-Besteuerung entscheiden. Damit ermöglichen wir unseren mittelständischen Unternehmen frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit.

## **D. Zerlegungsmaßstab Gewerbesteuer**

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den besonderen Zerlegungsmaßstab in der Gewerbesteuer, der bislang nur für Windkraftanlagen gilt, auch auf Photovoltaikanlagen auszudehnen. Damit soll erreicht werden, dass nicht nur die Sitzkommune des Unternehmens von der Gewerbesteuer profitiert, sondern auch die Gemeinde, in der sich die Anlagen befinden. Die Anzahl und das Tempo von Baugenehmigungen könnte hierdurch erhöht werden.

Die energiepolitische Notwendigkeit hält das Bundesumweltministerium allerdings für fraglich. Im Jahr 2009 hatten wir einen Zubau von 3.800 Megawatt zu verzeichnen, 2010 sogar 7.400 Megawatt. Das liegt deutlich über dem vom Erneuerbare-Energien-Gesetz angestrebten Ausbauziel von 3.500 Megawatt.

Wir wollen die Anregungen des Bundesrats daher in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren zuerst prüfen. Dabei sollten wir uns allerdings nicht nur auf Photovoltaikanlagen beschränken, sondern die Regelung zum gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstab in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterziehen. Denn es wäre wenig sinnvoll, wenn der dann noch weiter fortschreitende Zubau an Photovoltaikanlagen zu einer noch schnelleren und erheblicheren Reduzierung der Einspeisevergütung führt. Bei einer einseitigen Konzentration auf die Photovoltaik müssten wir den Bürgern wie auch den Unternehmen zudem erklären, weshalb beispielsweise Biogasanlagen oder auch Flughäfen,

die eine ähnliche oder sogar größere Lärmbelastung für die Anwohner bedeuten als Windkraftanlagen, nicht in den besonderen Zerlegungsmaßstab einbezogen werden sollen.

### **E. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen**

Ich bin auch froh, dass bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit eine einvernehmliche Regelung getroffen werden konnte.

Diese Zuweisungen wurden mit den Arbeitsmarktreformen von 2003 eingeführt. Mit der Reform sollten die Kommunen bundesweit um 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Der Bund finanziert seitdem das Arbeitslosengeld II. Die Kommunen werden dadurch von den Sozialhilfeausgaben der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger entlastet. Die Kommunen finanzieren im Gegenzug die Kosten der Unterkunft der Hartz IV-Empfänger, wobei sich der Bund quotal an der Finanzierung beteiligt. Da die Zahl der Sozialhilfeempfänger in den neuen Ländern aufgrund der ostdeutschen Erwerbsbiographien verhältnismäßig gering war, war eine weitere finanzielle Unterstützung der ostdeutschen Kommunen erforderlich, um die zugesagte Entlastung zu erreichen. Deshalb erhalten die ostdeutschen Länder seitdem die sogenannten Hartz IV-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Die Höhe wurde im Ergebnis einer Bilanzbetrachtung der Be- und Entlastungswirkungen

der Hartz IV-Reform für die Kommunen in den einzelnen Ländern ermittelt. Sie wurden zunächst auf 1 Mrd. Euro festgelegt und wird alle 3 Jahre überprüft.

Glücklicherweise sind die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland mittlerweile nicht mehr so immens, so dass die Höhe von 1 Mrd. Euro in der neuen Berechnung nicht mehr aufrechtzuerhalten war. Zur Berechnung der Mittel hat sich eine Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz nun auf das sogenannte "Relations-Modell" verständigt. Demnach ergibt sich für die Jahre 2011, 2012 und 2013 ein jährlicher Anspruch in Höhe von 807 Mio. Euro. Für das Jahr 2011 wurde eine Überzahlung von 193 Mio. Euro ermittelt, die in den Jahren 2012 und 2013 zu gleichen Teilen verrechnet werden soll. Das heißt, in den Jahren 2012 und 2013 werden nur jeweils 710,5 Mio. Euro gezahlt (807 Mio. – 96,5 Mio.).

Damit haben wir im Ergebnis einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Interessen der westdeutschen und der ostdeutschen Ländern. Die Verständigung auf eine objektive Prüfmethode gibt den neuen Ländern hinsichtlich der Hartz IV-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Planungssicherheit bis zum Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020.